jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/9/11 96/07/0241

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.1997

Index

E3L E15103030
E3R E15103030
40/01 Verwaltungsverfahren
83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

31975L0442 Abfallrahmen-RL Anh2 B R1;
31975L0442 Abfallrahmen-RL Art1 lita;
31975L0442 Abfallrahmen-RL Art1 litf;
31993R0259 Abfälle-VerbringungsV Art2 litk;
AVG §37;
AVG §52;
AWG 1990 §2;

Rechtssatz

Daß die Destillation eines Stoffes, der nicht selbst ein Lösemittel ist, sondern nur Lösemittel enthält, mit der Wirkung, daß bei diesem Vorgang Wasser, Füllstoffe und Lackpartikel entfernt werden, als "Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln" zu beurteilen wäre, setzt sachverständig fundiert getroffene Sachverhaltsfeststellungen über die Beschaffenheit des festgestellten Destillationsprozesses voraus.

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Besonderes FachgebietSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996070241.X02

Im RIS seit

22.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at